

Corona-Pandemie: Ergänzende Informationen zu den Informationen des dbb (www.dbb.de) für Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg

Stand: 20.04.2020

In welchen Fällen kann ich dem Dienst fernbleiben?

Bei einem gerechtfertigten Fernbleiben vom Dienst behalten die Beamtinnen und Beamten ihren Anspruch auf Alimentation. Dabei müssen folgende Fallgestaltungen unterschieden werden:

1. Krankheit die Beamtin/den Beamten selbst betreffend

Infolge einer Krankheit dürfen die Beschäftigten vom Dienst fernbleiben. Das Fernbleiben vom Dienst ist dem Dienstherrn unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen (§ 68 Abs. 2 LBG). Nach 41.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) ist ein ärztliches Zeugnis stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird. Für die Zeit der Krankheit behalten die Beamtinnen und Beamten ihren Anspruch auf Besoldung (§§ 4, 11 LBesGBW).

2. Amtliche Anordnungen (beispielsweise häusliche Quarantäne)

Wird die häusliche Quarantäne nach §§ 30, 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) amtlich angeordnet, müssen die Beschäftigten vom Dienst fernbleiben (41.4 BeamtVwV). In diesen Fällen behalten sie ihren Anspruch auf Besoldung (§§ 4, 11 LBesGBW).

Beamtinnen und Beamte, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in vom Robert Koch-Institut festgelegten Risikogebieten aufgehalten haben, sollen unnötige Kontakte vermeiden und sich unverzüglich mit ihrer Dienststelle in Verbindung setzen. Gleiches gilt für Beamtinnen und Beamte, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in Italien, Österreich, der Schweiz, Frankreich, Dänemark und Luxemburg aufgehalten haben. Sie bleiben dann von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem sie das Risikogebiet verlassen haben, 14 Tage zu Hause und können in Telearbeit oder mobil arbeiten. Falls dies nicht möglich ist, werden sie in dieser Zeit unter Fortzahlung der Bezüge vom Dienst freigestellt.

Soweit ein Angehöriger im selben Haushalt lebt und am Coronavirus leidet oder dessen verdächtig ist und nach ärztlichem Urteil eine Ansteckungsgefahr besteht, haben die Beamtinnen und Beamten dem Dienst so lange fernzubleiben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung des Coronavirus nicht mehr zu befürchten ist. Ein entsprechendes ärztliches Zeugnis, in begründeten Fällen amtsärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes, ist auf Verlangen der Dienststelle beizubringen (vgl. Nr. 41.4 BeamtVwV).

3. Schließung der Dienststelle (vorübergehend)

Hier erfolgt eine Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge. Gemäß § 68 Abs. 2 LBG dürfen die Beamtin/der Beamte mit Genehmigung des zuständigen Dienstherrn dem Dienst fernbleiben.

Der Dienstherr kann nicht anordnen, dass Beamtinnen und Beamte gegen ihren Willen Erholungsurlaub nehmen oder geleistete Mehrarbeitsstunden abbauen müssen. Statt die Beamtinnen und Beamten freizustellen, kann die Dienststelle auch im Rahmen ihres Direktionsrechts anordnen, dass die Beamtinnen und Beamten Telearbeit oder mobiles Arbeiten in Anspruch nehmen, sofern die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen.

4. Betreuungspflichten

- **Im Falle der Erkrankung eines Kindes:**

Bei Beamtinnen und Beamte, die zur Betreuung ihrer erkrankten Kinder zu Hause bleiben müssen, besteht allgemein nach § 29 Abs. 2 AzUVO Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub für die notwendige Dauer der Abwesenheit, wobei der Anspruch auf längstens zehn Arbeitstage (davon 9 Tage unter Fortzahlung der Bezüge) im Kalenderjahr für jedes Kind beschränkt ist.

Solange nicht zweifelsfrei geklärt ist, ob ein Kind einer Beamtin oder eines Beamten infiziert worden ist, kann die Beamtin oder der Beamte in Anlehnung an § 68 Abs. 1 LBG i. V. m. Nr. 41.4 BeamtVwV vom Dienst freigestellt werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Erregers nicht mehr zu befürchten ist.

- **Im Falle der Nichterkrankung eines Kindes:**

Der jeweilige Dienstvorgesetzte kann Beamtinnen und Beamten für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, im Rahmen seines Ermessens im Einzelfall Sonderurlaub nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AzUVO unter Belassung der Bezüge bewilligen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte des Landes sind bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen Anlasses was Anlass und Ausmaß betrifft grundsätzlich gleich zu behandeln (Nr. 46.4 BeamtVwV). Daher kann Beamtinnen und Beamten aufgrund der besonderen Umstände durch die Verbreitung des Coronavirus für die notwendige Dauer der Abwesenheit vom Dienst bis einschließlich 19. April 2020 Sonderurlaub unter Fortbezahlung der Bezüge gewährt werden (vgl. Nr. 46.4 letzter Absatz BeamtVwV).

Mit Schreiben vom 17.04.2020 hat das Innenministerium in Abstimmung mit dem Finanzministerium die Regelungen zur Kinderbetreuung bis zunächst einschließlich 3. Mai 2020 verlängert.

Hierbei ist zu prüfen, ob die Betreuung der Kinder nicht durch andere Personen gewährleistet (Nr. 46.4 Abs. 3 BeamtVwV), ggf. zumindest teilweise (trotz Betreuung) Telearbeit oder mobiles Arbeiten wahrgenommen werden, ggf. auch Arbeitszeitausgleich genommen werden kann.

- **Im Falle einer akut auftretenden Pflegesituation bei nahen Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes:**

Nach § 74 Abs. 1 LBG dürfen Beamtinnen und Beamte ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge, dem Dienst fernbleiben.

Hinweis: Die Informationen sind gewissenhaft nach dem derzeitigen Stand erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen

<http://www.landesrecht-bw.de>

§ 68 LBG Fernbleiben vom Dienst, Krankheit

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben.

(2) Kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen kein Dienst geleistet werden, ist das Fernbleiben vom Dienst unverzüglich anzuzeigen. Dienstunfähigkeit infolge Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Wird eine ärztliche oder amtsärztliche Untersuchung oder die Untersuchung durch eine beamtete Ärztin oder einen beamteten Arzt angeordnet, hat der Dienstherr die Kosten der Untersuchung zu tragen.

(3) Können infolge lang andauernder Krankheit dienstunfähige Beamtinnen und Beamte nach ärztlicher Feststellung ihren Dienst stundenweise verrichten und durch eine gestufte Wiederaufnahme ihres Dienstes voraussichtlich wieder in den Dienstbetrieb eingegliedert werden, kann mit Einverständnis der Beamtinnen und Beamten widerruflich und befristet festgelegt werden, dass in geringerem Umfang als die regelmäßige Arbeitszeit Dienst zu leisten ist.

§ 74 LBG Pflegezeiten

(1) Beamtinnen und Beamte dürfen ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge, dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für pflegebedürftige nahe Angehörige in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen. Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Beamtinnen und Beamten, die

1. pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung pflegen oder

2. minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreuen,

ist auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von sechs Monaten zu bewilligen; der Wechsel zwischen Pflege nach Nummer 1 und Betreuung nach Nummer 2 ist jederzeit möglich. Der

beantragten Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit ist zu entsprechen, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist für Pflege oder Betreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2, auch im jederzeitigen Wechsel, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 24 Monaten zu bewilligen. Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Beamtinnen und Beamten ist zur Begleitung naher Angehöriger, wenn diese an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt, auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von drei Monaten zu bewilligen; Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung. Urlaub unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge soll Beamtinnen und Beamten auf Antrag zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes bewilligt werden, das an einer Erkrankung nach Satz 1 leidet, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist; der Urlaub kann nur von einem Elternteil beantragt werden.

(5) Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 bis 4 Satz 1 dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten je naher Angehöriger oder nahem Angehörigen nicht überschreiten; auf Antrag ist ein Wechsel zwischen Urlaub oder Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 3 zuzulassen. Urlaub und Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 2 bis 4 Satz 1 unterbrechen einen Urlaub nach § 72 oder eine Teilzeitbeschäftigung nach § 69. § 69 Absatz 9 Satz 6 findet Anwendung.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen entsprechend.

(7) Nahe Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

(8) Die Landesregierung regelt im Übrigen durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz und dem Familienpflegezeitgesetz auf Beamtinnen und Beamte; dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen, von heilfürsorgegleichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung festgelegt werden.

§ 29 AzUVO Sonderurlaub aus verschiedenen Anlässen

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der Beamtin oder dem Beamten für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt werden

1. aus wichtigem persönlichem Anlass,

2. zur Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im öffentlichen Leben,

3. zur Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen, soweit sie

a) staatsbürgerlichen Zwecken dienen oder

b) von Organisationen, deren Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden und an den Tagungen, Lehrgängen und Veranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht oder

c) fachlichen Zwecken dienen und im dienstlichen Interesse liegen.

(2) Zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, ist für die notwendige Dauer der Abwesenheit Sonderurlaub zu bewilligen. Der Anspruch besteht längstens für zehn Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 25 Arbeitstage im Kalenderjahr. Für alleinerziehende Beamtinnen und Beamte besteht der Anspruch längstens für 20 Arbeitstage im Kalenderjahr für jedes Kind, jedoch für nicht mehr als 50 Arbeitstage im Kalenderjahr. Für neun Zehntel der in Satz 2 und 3 genannten Tage wird der Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge bewilligt. Die Beaufsichtigungs-, Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit des Kindes ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird, es sei denn, dass auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausnahmsweise verzichtet wird. Absatz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 ist Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge zu bewilligen, wenn er zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

1. im Gemeinderat, im Kreistag oder im entsprechenden Vertretungsorgan einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, im Bezirksbeirat oder im Ortschaftsrat oder

2. als gerichtlich bestellte Betreuerin oder gerichtlich bestellter Betreuer erforderlich ist.

(4) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 Nr. 3 soll fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten; er darf höchstens zehn Arbeitstage betragen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von der Höchstdauer zulassen.

41 BeamtVwV Fernbleiben vom Dienst, Krankheit (zu § 68 LBG)

41.1

Beamtinnen und Beamte, die wegen Krankheit dem Dienst fernbleiben, haben ihre Dienstvorgesetzten unverzüglich von der Erkrankung und, soweit möglich, von ihrer voraussichtlichen Dauer zu verständigen. Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst haben die Schulleiterinnen und Schulleiter als Vorgesetzte zu verständigen. Auf Verlangen der Dienstvorgesetzten, im Falle der Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters, haben erkrankte Beamtinnen und Beamte ein ärztliches Zeugnis über die Dienstunfähigkeit und ihre Dauer vorzulegen. Ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird, es sei denn, dass auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses ausnahmsweise verzichtet wird. Als Nachweis der Dienstunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer gilt auch eine Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers. Bei längerer Krankheit ist die Dienstunfähigkeit auf Verlangen erneut nachzuweisen. In begründeten Fällen kann eine ärztliche oder amtsärztliche Untersuchung angeordnet oder ein ärztliches Zeugnis einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes verlangt werden. In diesen Fällen trägt der Dienstherr die Kosten der Untersuchung oder des Zeugnisses. Die Kosten der Krankmeldung nach § 68 Absatz 2 Satz 2 LBG trägt die Beamtin oder der Beamte.

41.4

Personen, die eine Gesundheitsgefahr für die übrigen Angehörigen der Dienststelle darstellen, weil sie oder eine im selben Haushalt lebende Person an einer nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) meldepflichtigen oder an einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit leiden oder dessen verdächtig oder Trägerinnen oder Träger eines Erregers nach § 7 Absatz 1 und 2 IfSG sind und nach ärztlichem Urteil eine Ansteckungsgefahr besteht, haben dem Dienst so lange fernzubleiben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Erregers nicht mehr zu befürchten ist. Ein entsprechendes ärztliches Zeugnis, in begründeten Fällen amtsärztliches Zeugnis oder Zeugnis einer beamteten Ärztin oder eines beamteten Arztes, ist auf Verlangen der Dienststelle beizubringen.